

**ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN**  
der NT Solutions GmbH (Stand 09/2004)

**1. Anwendungsbereich/Abwehrklausel**

- 1.1 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Wir liefern ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Von uns schriftlich anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.

**2. Vertragsabschluß**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung für die Dauer von zwei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.
- 2.3 Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; die Ausführung der Lieferung oder Leistung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Kunden gelten als Bestätigung.
- 2.4 Dem Kunde obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.5 Der Vertragsabschluß steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

**3. Preise/Zahlung**

- 3.1 Unsere Preise richten sich nach dem am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport- und sonstige Nebenkosten ab Werk. Nebenkosten werden auf Nachweis berechnet. Consulting-Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.2 Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten, Abgaben und Zölle, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Im übrigen sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen soll oder aus Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgen kann.
- 3.3 Unsere Forderungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 3.4 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor, sie erfolgt stets nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
- 3.5 Ist der Kunde mit einer Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluß des Vertrages erkennbar, daß unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, können wir unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig stellen. Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub – auch durch die Annahme von Wechseln – enden. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 3.6 Der Kunde ist nur zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln der Ware.

**4. Lieferung, Leistung**

- 4.1 Für unsere Lieferung bzw. Leistung ist maßgeblich ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- 4.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, räumen wir dem Kunden an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen von Consulting-Leistungen erstellt werden, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein.
- 4.3 Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, es werden ausdrücklich schriftlich verbindliche Lieferzeiten vereinbart. Fristtage sind stets Werktage; Samstag gelten nicht als Werktage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor Beibringung vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für Friständerungen.
- 4.4 In Verzug kommen wir in jedem Fall erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.
- 4.5 Zu Teillieferungen sind wir ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4.6 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, Import- bzw. Exportverbote etc., bei uns oder unserer Zulieferer, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von unserer Lieferverpflichtung. Dies gilt nicht, wenn die Störung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 4.7 Der Kunde wird uns insbesondere die für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten sowie eventuell erforderliche Pläne, Räume, Personal, Software, Rechenzeit und Geräte rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Hierzu gehören insbesondere eine vollständige Beschreibung der Anforderungen, Aufgaben und Verfahren sowie Testdaten, Testprogramme, Testverfahren in maschinenlesbarer Form. Wir sind nicht verpflichtet, die überlassenen Unterlagen, Informationen und Daten auf Mangelfreiheit zu prüfen. Änderungen der Hardware-Konfiguration oder der Betriebs-Software während eines Projekts wird uns der Kunde mitteilen. Auf unsere Anforderung wird der Kunde einen Ansprechpartner benennen, der uns für Informationen und Kommunikation während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht. Der Ansprechpartner ist bevollmächtigt, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Rahmen unserer Leistungen erforderlich sind. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
- 4.8 Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.
- 4.9 Leisten wir nicht rechtzeitig, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn wir im Verzug sind und er uns eine angemessene Frist zur Erbringung der vertragsmäßigen Leistung gesetzt hat mit der gleichzeitigen und ausdrücklichen Androhung, daß danach die Annahme der Leistung verweigert werde. Eine Frist von weniger als 10 Werktagen ist nicht angemessen. Schadensersatz kann der Kunde nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Haftungsklausel dieses Vertrags verlangen.

**5. Software**

- 5.1 Mit Software erhält der Kunde eine Dokumentation in Form eines Benutzerhandbuchs in elektronischer, ausdrückbarer Form oder – nach unserer Wahl - in Form einer Online-Hilfe.
- 5.2 Wir liefern Software im Objektcode auf CD oder einem anderen Datenträger nach unserer Wahl. Die Überlassung von Quellcode ist nicht geschuldet.
- 5.3 Nach Ablieferung und vollständiger Zahlung erhält der Kunde an Software und Benutzerdokumentation ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich nicht begrenztes, unwiderrufliches und übertragbares Recht, die Software für seinen eigenen Geschäftszweck vertragsgemäß zu nutzen. Der Kunde darf die Software und die Benutzerdokumentation vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Darüber hinaus kann der Kunde eine einzige Vervielfältigung zu Sicherungszwecken erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Kunde hat nur die Bearbeitungsrechte gemäß § 69 e Urheberrechtsgesetz. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Software Identifikation dienende Merkmale von uns oder Dritten dürfen vom Kunden nicht verändert oder entfernt werden.
- 5.4 Der Kunde darf die Software Dritten nur überlassen, wenn sich Dritte mit der Weiterlegung dieser Nutzungsbedingungen im gegenüber einverstanden erklärt. Im Fall der Überlassung muß der Kunde dem Dritten sämtliche Softwarekopien einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Sicherungskopie übergeben und die nicht übergebenen Kopien vernichten und uns die vollständige Übergabe bzw. Vernichtung auf Anforderung schriftlich bestätigen. Infolge der Überlassung erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung. Der Kunde ist verpflichtet, uns den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen sowie eine schriftliche Übernahmeerklärung des Dritten vorzulegen, nach der der Dritte die bezüglich der Software bestehenden vertraglichen Verpflichtungen übernimmt. Der Kunde darf die Software Dritten nicht zu Erwerbszwecken auf Zeit überlassen.
- 5.5 Die vertragsgemäße Nutzung der Software ist Bedingung für das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch und ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde die Nutzungsbedingungen verletzt. Der Kunde ist dann verpflichtet, die Software und sämtliche Kopien zurückzugeben, zu löschen oder eine schriftliche Löschungsbestätigung abzugeben.
- 5.6 Liefern wir Software Dritter gelten darüber hinaus deren Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Diese können dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

**6. Vereinbarte Beschaffenheit, Ansprüche wegen Mängeln der Ware**

- 6.1 Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Diese ergibt sich aus unserer Produktbeschreibung und der schriftlichen Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang. Die unserem Angebot zugrunde gelegten Unterlagen sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, wir bezeichnen sie ausdrücklich als verbindlich. Unerhebliche und zumutbare Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs behalten wir uns vor, sofern die Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 6.2 Zeichnungen und Vorgaben des Kunden werden von uns nicht auf Richtigkeit oder technische Machbarkeit geprüft.
- 6.3 Alle Angaben zu Länge und Gewicht der Ware sind unverbindlich; Abweichungen von bis zu +/- 10% stellen keinen Mangel dar, sofern nicht bestimmte Längen oder Gewichte ausdrücklich vereinbart wurden.
- 6.4 Wir übernehmen weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware noch dafür, daß die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
- 6.5 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware setzen unverzügliche Untersuchung der Ware und Rüge des Mangels nach Ablieferung – spätestens binnen einer Woche – im Fall offensichtlichen Mangels, bei nicht offensichtlichem Mangel ab Entdeckung binnen dieser Frist voraus. Gerügte Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung eingebaut oder verwendet werden.
- 6.6 Der Kunde gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Kunde verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
- 6.7 Bei Mängeln sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß der Haftungsklausel (Ziff. 6) verlangen.
- 6.8 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Bei Software hat der Kunde keine Rechte bei Sachmängeln, wenn er die Leistungen in einer nicht von uns freigegebenen Software- und/oder Hardwareumgebung nutzt und die Mängel hierauf zurückgeführt werden können.
- 6.9 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware, es sei denn, wir haben den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernehmen.
- 6.10 Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten oder als Ersatz gelieferten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Ware Sachmängelansprüche aufgrund des Vertrags geltend machen.

**7. Haftung**

- 7.1 Wir haften unbeschränkt für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Kunden an Leib, Leben und Gesundheit.
- 7.2 Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen –, ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von bis zu 10.000,00 €.
- 7.4 Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs, es sei denn, wir haften wegen Vorsatzes oder Arglist.
- 7.5 Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.6 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter für von ihnen leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

**8. Gefährübergang**

- 8.1 Unsere Lieferungen erfolgen AB WERK bzw. EX WORKS – EXW – INCOTERMS 2000; es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Grundsätzlich geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Ware mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, bei Versandkauf mit Übergabe an die den Transport besorgende Person.
- 8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 8.3 Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Kunden nach unserem Ermessen gewählt. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Kunden ab.

**9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 9.2 Dem Kunden ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Kunde die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.
- 9.3 Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübergabe sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen; wir sind berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Kunde unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. 2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts als die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Kunde uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im übrigen ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
- 9.5 Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff.2 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Kunden unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 2 abgetretenen Forderungen unsere Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

**10. Export**

- Die von uns gelieferten Produkte und technisches Know-how sind zur Nutzung und Verbleib in Deutschland bestimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die (Wieder-) Ausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – kann für den Kunden genehmigungspflichtig sein und den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines anderen Staates (z. B. des Lieferlandes oder der USA) unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die entsprechenden Vorschriften zu informieren und selbst Genehmigungen einzuholen. Die Weiterlieferung an Dritte bedarf der Übertragung entsprechender Genehmigungen.

**11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlußbestimmungen**

- 11.1 Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 11.2 Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.3 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.
- 11.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu